

KUND MACHUNG

Änderung des Flächenwidmungsplanes – Arrondierung „Bereich Schrollhof“

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl hat in seiner Sitzung vom 29.2.2024 zu Tagesordnungspunkt **9** gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, beschlossen, den vom Planer „AB Filzer.Freudenschuß“ ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 511-2023-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl im Bereich der Grundstücke Gpn. .762, 627/11, 1950/1 und 627/1, KG 83007 Kirchbichl (zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl vor:

Umwidmung

Grundstück .762 KG 83007 Kirchbichl

rund 4 m²

von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Betriebe mit reiner Lagerhaltung, Speditionen und Tankstellen sind nicht zulässig

in

Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück 1950/1 KG 83007 Kirchbichl

rund 1 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück 627/1 KG 83007 Kirchbichl

rund 2 m²

von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Betriebe mit reiner Lagerhaltung, Speditionen und Tankstellen sind nicht zulässig

in

Wohngebiet § 38 (1)

sowie

rund 26 m²

von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Betriebe mit reiner Lagerhaltung, Speditionen und Tankstellen sind nicht zulässig

in

Freiland § 41

weitere Grundstück 627/11 KG 83007 Kirchbichl

rund 43 m²

von Eingeschränktes Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Betriebe mit reiner Lagerhaltung, Speditionen und Tankstellen sind nicht zulässig

in
Wohngebiet § 38 (1)

Personen, die in der Gemeinde Kirchbichl ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Kirchbichl eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Kirchbichl unter <http://www.kirchbichl.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Kirchbichl



i.A. Ing. Egger Andreas

angeschlagen am: 26.04.2024

abgenommen am: 28.05.2024